



Buki e.V.
Buenser Weg 46
21244 Buchholz

Telefon: 04181 / 44 15
Fax: 04181 / 28 36 19
E-Mail: info@buki-ev.de

Satzung Buki e.V.
"Buchholzer Kindergarten Initiative"
in der Fassung vom 10.06.2002, inkl. der Änderungen vom
13.02.1984, 12.03.1985, 18.03.1986, 19.03.1987, 01.02.2001, 10.06.2002
24.09.2009, 29.10.2013, 14.10.2014, 15.10.2015 und 11.11.2021

Alle Formulierungen in dieser Satzung gelten gleichermassen für alle Personen, egal welcher Herkunft, welchen Geschlechts etc. Die einheitliche Schreibweise dient der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Buki e.V. (Buchholzer Kindergarten Initiative). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 1248 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer integrativen Kindertagesstätte, die nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen betrieben wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden sollte mindestens ein Erziehungsberechtigter des zu betreuenden Kindes.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins, wie sie in § 2 festgelegt sind, zu unterstützen.
3. Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie bereit sind, den Verein zu unterstützen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung.
6. Dem Ansehen des Vereins und seinen Zwecken zuwiderlaufendes Verhalten von Mitgliedern kann zum Ausschluss führen. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Aufgaben und Ziele des Vereins, sowie zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge. Wenn dies über einen längeren Zeitraum nicht geschieht, kann die Mitgliederversammlung gem. § 3, Ziff. 7, Satz 2 über den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
8. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
9. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch eine digitale Version dieser Satzung oder einen Ausdruck.

§ 4 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährig im Voraus erhoben und mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen, und zwar innerhalb des letzten Kalenderhalbjahres. Daneben kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, soweit dafür Bedarf besteht oder mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragen.
3. a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder über digitale Kommunikationswege, bevorzugt E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (schriftlich) oder E-Mail-Adresse (digital) gerichtet ist.
b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Genehmigung des Protokolls über die Mitgliederversammlung
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins mit einer Stimme, gleichgültig, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
Gem. § 38 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem anderen nicht übertragen werden.
7. a) Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (formlos schriftlich oder per E-Mail) beim Vorstand einzureichen, andernfalls können sie nur mit 2/3- Mehrheit genehmigt werden.
b) Eine Ausnahme gilt für Ausschlussanträge und Anträge betreffend Mitgliedsbeiträge. Diese Anträge sind 14 Tage vorher in der Tagesordnung bekanntzugeben.
c) Über die Zulassung von Anträgen, die während der Sitzung vorgebracht werden, entscheidet der Sitzungsleiter.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um eine Wahl, so ist von derselben Versammlung erneut abzustimmen.
10. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitglieder-

versammlung zu genehmigen.

11. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dies kann auch ausserhalb der Mitgliederversammlung und zwischenjährig stattfinden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (schriftlich) oder per E-Mail (digital) mit einer Frist von 30 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
12. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, und auch wieder ausgeschlossen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter haben Teilnahmerecht und Rederecht, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, allerdings kein Stimmrecht. Auch dieser Personenkreis kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Sind hauptamtliche Mitarbeiter auch Mitglieder, gelten die Regelungen für Mitglieder.

§ 6 a Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gemäß § 6, Ziff. 3 in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 2/3- Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Zusätzlich können bis zu drei weitere Mitglieder als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

b) Die Verwaltungskraft und die pädagogische Leitung sind dauerhafte Gäste der Vorstandssitzungen, um einen guten und regelmässigen Austausch sicherzustellen.

c) Hauptamtliche Mitarbeiter können als Gäste mit Rederecht an Vorstandssitzungen teilnehmen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl ergänzen.
3. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden

mit Stimmenmehrheit gefasst.

5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer und die Beisitzer, wobei jeweils zwei der Genannten zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind, der Schriftführer, der Kassenwart und die Beisitzer allerdings nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
6. a) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sofern dies nicht in seiner Geschäftsordnung anders geregelt ist.
b) Er unterzeichnet rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins.
c) Alle Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden können an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden, mit Ausnahme des rechtsverbindlichen Auftretens.
7. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
8. Der Vorstand unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Dies wird geregelt und beschrieben in einer Verschwiegenheitsverpflichtung, die nach Wahl spätestens auf der ersten Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist und für die gesamte Amtszeit gilt, auch bei Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aber aus und wird später in gleicher oder anderer Funktion neu gewählt, wird eine neue Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet.
9. Der Vorstand kann weitere Details zu Aufgaben, Verfahrensweisen und Prozessen in einer gesonderten Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins sowie das Finanzgebaren. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis, das schriftlich niederzulegen ist, ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen einmal wiedergewählt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr für Finanz-, Revisions- und Geschäftsberichte ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein
-"Lebenshilfe Landkreis Harburg e.V."
oder falls dies nicht möglich ist, an die

-"Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH"

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Versammlungsform

1. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und andere Treffen oder Veranstaltungen können als Präsenzveranstaltung oder online abgehalten werden. Es ist rechtzeitig mit der Einladung über die Form zu informieren. Soll es eine Online-Veranstaltung sein, muss bei möglichen Abstimmungen oder Wahlen eine adäquate Möglichkeit zur Stimmabgabe, Auszählung und auch geheimen Wahl geschaffen und sichergestellt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Unter anderem Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, und ggf. weitere personenbezogene Daten wie Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Das Mitglied stimmt mit der Unterschrift auf dem Antrag der Mitgliedschaft der Verarbeitung dieser Daten zu.
2. Die Daten werden benutzt, um mit dem Mitglied in Kontakt zu treten, schriftlich (Adresse), digital (E-Mail) oder telefonisch.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Nutzungsbeispiel: Buki e.V. Website, Newsletter, Zeitungsartikel.
4. Für die Verarbeitung von Bildern der Mitglieder oder von betreuten Kindern wird eine gesonderte individuelle Vereinbarung getroffen. Nutzungsbeispiel: Buki e.V. Website, Newsletter.
5. Die Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gehandhabt. Persönliche Daten können auf schriftlichen Antrag eingesehen oder gelöscht werden. Die gesetzlichen Vorgaben zu Aufbewahrungsfristen gelten darüber hinaus.

Buchholz, den 11.11.2021

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende